

Az.: 1 E 123/10
4 K 546/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger und Erinnerungsgegner -
- Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigt im Kostenverfahren:
Rechtsanwalt

Prozessbevollmächtigt im Klageverfahren:
Rechtsanwälte

- Erinnerungs- und Beschwerdeführer -

gegen

Studentenwerk

vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -

wegen

Ausbildungsförderungsrecht; Beschluss über die Erinnerung gegen die Ablehnung der Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, den Richter am Obergericht Heinlein und die Richterin am Verwaltungsgerecht Moehl

am 29. Dezember 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerechts Chemnitz vom 5. Oktober 2010 - 4 K 546/08 - wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1. Die Beschwerde gemäß § 146 VwGO richtet sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerechts über die Zurückweisung der Erinnerung gegen die Ablehnung der Festsetzung der Vergütung nach § 11 Abs. 1 RVG. Hierüber entscheidet der Senat durch Beschluss in der Besetzung von drei Richtern (§ 11 Abs. 3 RVG, § 165 Satz 2 VwGO, § 151 Satz 3 VwGO, § 146 und § 9 Abs. 3 VwGO). Zwar entscheidet das Gericht über die Erinnerung gegen einen Beschluss zur Festsetzung der Kosten in derselben Besetzung, in der der zugrunde liegende Kostenlastentscheidung getroffen wurde (BayVGH, Beschl. v. 3. Dezember 2003 - 1 N 01.1845 -, juris Rn. 9); dies war hier der Einzelrichter. Gleichwohl entscheidet der Senat über die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 3 VwGO in der Besetzung mit drei Richtern. Eine spezialgesetzliche, die Zuständigkeit des Einzelrichters begründende Regelung liegt nicht vor. Namentlich greifen nicht jene Vorschriften ein, die bei Kosten- und Streitwertbeschwerden eine Beschwerdeentscheidung des Rechtsmittelgerichts durch eines seiner Mitglieder als Ein-

zelrichter vorsehen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Rechtspfleger oder - wie hier - von einem Einzelrichter erlassen wurde (vgl. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG; § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG; § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 RVG; § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 RVG; so auch OVG NRW, Beschl. v. 25. Januar 2011 - 1 E 32/11 -, juris; a. A. wohl HessVGH, Beschl. v. 7. März 2011 - 6 E 426/11 -, juris). Auch liegt keine Zuständigkeit des Berichterstatters nach der insoweit allein in Betracht zu ziehenden, im Beschwerdeverfahren grundsätzlich entsprechend heranzuziehenden Regelung des § 87 a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 VwGO vor. Denn die hier veranlasste Beschwerdeentscheidung ergeht nicht im vorbereitenden Verfahren, sondern stellt die abschließende Sachentscheidung dar, auf welche das Verfahren gerichtet ist (OVG NRW, a. a. O. m. w. N.).

- 2 2. Die zulässige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss nach § 11 Abs. 3 Satz 2 RVG i. V. m. §§ 165, 151 VwGO über die Erinnerung ist unbegründet.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung zu Recht zurückgewiesen, weil die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts die Vergütungsfestsetzung zutreffend unter Hinweis auf § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG abgelehnt hat.
- 4 Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG ist die gesetzliche Vergütung auf Antrag des Rechtsanwalts durch das Gericht des ersten Rechtszuges festzusetzen, soweit sie zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehört. Bei dem Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG handelt es sich um ein vereinfachtes zivilrechtliches Verfahren zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei bzw. dem von ihm vertretenen Beteiligten. Das Vergütungsfestsetzungsverfahren als vereinfachtes Verfahren soll aber nicht mit der Prüfung schwieriger zivilrechtlicher Fragen belastet werden. Daher ist nach § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG die Festsetzung abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen und Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Stellen sich neben rein gebührenrechtlichen Fragen auch zivilrechtliche Probleme, wird der Anwalt durch § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG darauf verwiesen, seinen Vergütungsanspruch zivilgerichtlich geltend zu machen. Nach dieser Bestimmung genügt die bloße Erhebung einer nicht gebührenrechtlichen Einwendung, um die Festsetzung

der anwaltlichen Vergütung im vereinfachten Verfahren - dem Vergütungsfestsetzungsverfahren - auszuschließen. Es ist nicht erforderlich, dass die Einwendung oder Einrede inhaltlich näher substantiiert oder gar schlüssig dargelegt wird. Der vertretenen Partei bzw. dem vertretenen Beteiligten ist vom Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, durch die bloße Berufung auf nicht gebührenrechtliche Einwendungen das Erwirken eines Titels im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG auszuschließen. Etwas anderes kann anknüpfend an den Rechtsgedanken der missbräuchlichen Rechtsausübung nur dann gelten, wenn die nicht gebührenrechtliche Einwendung „aus der Luft gegriffen“, also offensichtlich haltlos ist bzw. ohne jeden konkreten tatsächlichen Anhaltspunkt erfolgt (NdsOVG, Beschl. v. 19. Mai 2010 - 13 OA 70/10 -, juris m. w. N.).

- 5 Ausgehend hiervon sind die Voraussetzungen für die Ablehnung der Vergütungsfestsetzung erfüllt. Der Kläger hat behauptet, dass eine Mandatierung der Erinnerungsführer nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, dass die Vergütung ausschließlich „auf der Basis von Prozesskostenhilfe“ erfolge. Damit liegt eine Einwendung vor, die nicht im Gebührenrecht ihre Grundlage findet und bei der eine Rechtsmissbräuchlichkeit jedenfalls nicht auf der Hand liegt. Ob die von den Klägern geltend gemachte Einwendung tatsächlich zu Recht erfolgt ist, bedarf vielmehr einer näheren Prüfung, die im Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht geleistet werden kann (NdsOVG, a. a. O.).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da lediglich die Festgebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses anfällt.
- 7 Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 GKG unanfechtbar.

gez.:
Meng

Heinlein

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*